



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 13/2024 vom 02.04.2024

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz.....	3
Amtl. Bekanntmachung über den Zusammenschluss des Wasser- und Bodenverbandes „Uepsen“ mit dem Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 32 „Große Aue“	3
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) öffentliche Bekanntmachung - Teilgenehmigung (Az. 63 DH 04120/2022/71) -	3
UVP-Vorprüfung Drentweder Porc GmbH - Aktenzeichen: 63 DH 03938/2023/71 -	5
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) – Az. 63 DH 03938/2023/71	6
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	8
Stadt Bassum	8
Haushaltssatzung der Stadt Bassum für das Haushaltsjahr 2024	8
1. Änderung der Satzung der Stadt Bassum über die Aufnahme, die Gebühren und für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder	9
Stadt Sulingen	15
Bauleitplanung der Stadt Sulingen - 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sulingen „Wohnbauflächen Groß Lessen, Bökengarten“	15
Bauleitplanung der Stadt Sulingen - Bebauungsplan Nr. 126 der Stadt Sulingen, Ortschaft Groß Lessen „Bökengarten“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)	16
Ankündigung der Einziehung öffentlicher Straßen	17
Stadt Twistringen.....	18
Jahresabschluss 2021	18
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Twistringen (Hebesatzsatzung)	18

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ – Gemeinde Quernheim	19
Haushaltssatzung der Gemeinde Quernheim für das Haushaltsjahr 2024	19
Gemeinde Stemshorn	20
Haushaltssatzung der Gemeinde Stemshorn für das Haushaltsjahr 2024.....	20
Bekanntmachung der Gemeinde Stemshorn über die Widmung von Gemeindestraßen	22
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen	24
Gebührentarif zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Bruchhausen – Vilsen für Obdachlosenunterkünfte	24
Gemeinde Asendorf	26
5. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Asendorf über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen	26
Gemeinde Martfeld	27
Bauleitplanung der Gemeinde Martfeld - Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 16 (70/23) „Sondergebiet Windenergieanlagen - Neue Weide“ (Aufhebungssatzung).....	27
Samtgemeinde Schwaförden – Gemeinde Sudwalde	28
Hauptsatzung der Gemeinde Sudwalde	28
Samtgemeinde Siedenburg	31
Bauleitplanung der Samtgemeinde Siedenburg - 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Siedenburg - Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	31
Gemeinde Mellinghausen	32
Haushaltssatzung der Gemeinde Mellinghausen für das Haushaltsjahr 2024	32
Gemeinde Weyhe	33
Haushaltssatzung der Gemeinde Weyhe für das Haushaltsjahr 2024.....	33
C Bekanntmachungen anderer Stellen	36
Amt für regionale Landesentwicklung Leine – Weser	36
Beschleunigte Zusammenlegung - Az.: Hombach-2855-002.0-01.00.....	36
Kirchenamt Sulingen	37
1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof Barrien der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Syke-Barrien-Heiligenfelde in der Ev.-luth. Ortskirchengemeinde Barrien in 28857 Syke-Barrien, Landkreis Diepholz.....	37
2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde in 28857 Syke-Barrien	39

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Amtl. Bekanntmachung über den Zusammenschluss des Wasser- und Bodenverbandes „Uepsen“ mit dem Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 32 „Große Aue“

Die Verbandsversammlung bzw. -ausschüsse des Wasser- und Bodenverbandes „Uepsen“ in Uepsen und des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 32 „Große Aue“ in Mellinghausen haben in ihren Sitzungen vom 21. Juni 2022 und 21. März 2023 jeweils einstimmig den Zusammenschluss ihrer Verbände durch Übertragung der Aufgaben, des Vermögens sowie der Verpflichtungen des Wasser- und Bodenverbandes „Uepsen“ als Ganzes auf den Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband „Große Aue“ beschlossen. Der Verband führt weiterhin den Namen „Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Große Aue“.

Dieser Zusammenschluss wird hiermit gemäß § 60 Abs. 2 in Verbindung mit § 58 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) wie folgt aufsichtsbehördlich genehmigt:

1. Die Mitglieder aus dem Vorteilsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Uepsen“ werden dem Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 32 „Große Aue“ zugezogen.
2. Für den Bereich des (bisherigen) Wasser- und Bodenverbandes „Uepsen“ wird eine Beitragsabteilung im Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes „Große Aue“ gebildet.
3. Alle bereits bestehenden Verpflichtungen, das Eigentum an Grundstücken und beweglichen Sachen, andere dingliche Rechte, Geldforderungen und anderer Rechte, Kapitalerträge, das Barvermögen sowie das sonstige Vermögen des sich auflösenden Wasser- und Bodenverbandes „Uepsen“ gehen als Ganzes mit dem Zusammenschluss auf den Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 32 „Große Aue“ über und sind diesem zuzurechnen.

Der Zusammenschluss wird gemäß § 60 Abs. 3 WVG mit dieser Bekanntmachung wirksam; gleichzeitig gilt der Wasser und Bodenverband „Uepsen“ als aufgelöst. Der Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband „Große Aue“ ist der Rechtsnachfolger des Wasser- und Bodenverbandes „Uepsen“.

Diepholz, den 12. März 2024

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrag
Kulemann

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) öffentliche Bekanntmachung - **Teilgenehmigung (Az. 63 DH 04120/2022/71) -**

Der Westwind Projektierungs GmbH, Brinkstr. 25 in 27245 Kuppendorf, wurde auf Antrag nach §§ 4, 8 und 19 des BImSchG vom Landkreis Diepholz als zuständige Genehmigungsbehörde am 19.03.2024 die Teilgenehmigung für folgendes Vorhaben erteilt:

- Teilgenehmigung für Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 (WEA 1) -

Der verfügende Teil der Teilgenehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Anlage bekannt gemacht. Auf Maßgaben und Nebenbestimmungen des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit

vom 15.04.2024 bis 02.05.2024

beim Landkreis Diepholz, Zimmer B 112, Niedersachsenstr. 2, (Zugangsmöglichkeit über Römlingstr.), 49356 Diepholz, an jedem behördlichen Arbeitstag zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden und nach telefonischer Vereinbarung digital eingesehen werden.

Mit Ablauf des 02.05.2024 gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung und der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.diepholz.de> und dort über den Pfad >amtliche Bekanntmachungen einsehbar.

Anlage

I. Entscheidung

Aufgrund des Antrages vom 08.12.2022, zuletzt vervollständigt am 11.01.2023, wird nach §§ 4 und 8 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830) - in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) und Nr. 1.6.2, Buchstabe V des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter die

T E I L G E N E H M I G U N G

für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 (WEA 1)

auf dem Grundstück der

Gemarkung	Kuppendorf
Flur	23
Flurstück	12

erteilt.

Die Teilgenehmigung hat folgenden Inhalt:

Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 mit einer Nennleistung von 6 MW, einer Nabenhöhe von 139,76 m und einem Rotordurchmesser von 175m.

Die Teilgenehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde.

Die Anlage ist entsprechend den dieser Teilgenehmigung beigefügten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich durch die in der Teilgenehmigung aufgenommenen Bedingungen, Auflagen oder Hinweise nichts Anderes ergibt.

Die diesem Genehmigungsbescheid beigefügten Unterlagen und Beschreibungen sind Bestandteil der Teilgenehmigung.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, einzulegen.

Hinweis:

Sie können einen Rechtsbehelf auch auf elektronischem Weg an den Landkreis Diepholz senden. In diesem Fall beachten Sie bitte: Nur solche förmlichen Anträge und Widersprüche, die Sie über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) an den Landkreis Diepholz senden, gelten als rechtswirksam gestellt bzw. erhoben. Nähere Informationen zum EGVP erhalten Sie im Internet unter <http://www.diepholz.de>.

Einfache Mitteilungen und Anfragen können Sie natürlich wie bisher per eMail an den Landkreis Diepholz senden.

Nach Artikel 3 des Gesetzes zur Beschleunigung von Investitionen vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694) hat der Widerspruch eines Dritten keine aufschiebende Wirkung.

Auf Antrag kann das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, die aufschiebende Wirkung des Drittwiderspruches ganz oder teilweise anordnen.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A. gez. Maaß

UVP-Vorprüfung Drentweder Porc GmbH - Aktenzeichen: 63 DH 03938/2023/71 -

Drentweder Porc GmbH, Herr Daniel Kurmann, Industriestr. 10-12, 49681 Garrel, hat die teilweise Änderung der Aufstallung sowie Reduzierung der Tierplätze in den Sauenställen BE 2 und BE 3 (BE 2: - 44 Zuchtsauen, - 7 Eber/ BE 3: - 88 Zuchtsauen), den Anbau eines Abferkelstalles mit Abluftreinigungsanlage für 102 Sauen mit Ferkel (BE 1a), den Anschluss des vorhandenen Abferkelstalles (BE 1) an die Abluftreinigungsanlage, das Anlegen einer Feuerwehrumfahrt (BE 12) sowie den Betrieb der Gesamtanlage mit 1.784 Zuchtsauen, 7 Eber, 518 Sauen mit Ferkel, 408 Aufzuchtferkel bis 30 kg und 440 Jungsauen nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753) - in der zurzeit gültigen Fassung - beantragt.

Standort der Anlage sind die Grundstücke in der

Gemarkung	Barnstorf	Drentwede
Flur	1	23
Flurstück	62	25

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) – in der zurzeit geltenden Fassung - hat im Wesentlichen Folgendes ergeben:

Neben dem geplanten Stall (BE 1a) wird auch der vorhandene Stall (BE 1) an eine qualitätsgesicherte Abluftreinigungsanlage angeschlossen, sodass im Ist-Plan-Vergleich eine Verbesserung der Immissionssituation eintreten wird.

Für die im Zuständigkeitsbereich der Unteren Naturschutzbehörde befindlichen Schutzkriterien liegt keine erhebliche Betroffenheit vor bzw. kann eine Betroffenheit durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Die Flurstücke befinden sich außerhalb von festgesetzten Überschwemmungs- und Wasserschutzgebieten sowie auch außerhalb von Heilquellenschutzgebieten. Das Grundstück liegt innerhalb einer Zielkulisse nach der Wasserrahmenrichtlinie für die Nitratreduzierung. Der Unteren Wasserbehörde liegen aber für den direkten Bereich bzw. für das Grundstück selbst keine konkreten Informationen vor.

Die wasserbehördliche Betroffenheit ist daher als gering einzustufen.

Es ist nicht auszuschließen, dass archäologische Funde im Rahmen der Realisierung des Bauvorhabens auftreten werden. Die sich daraus ggf. ergebenden Umweltauswirkungen sind allerdings begrenzt.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage
gez. Fenker

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) – Az. 63 DH 03938/2023/71

Antrag auf Änderung einer Anlage zum Halten von Sauen und Ferkeln - tlw. Änderung der Aufstallung sowie Reduzierung der Tierplätze in den Sauenställen BE 2 und BE 3 (BE 2: - 44 Zuchtsauen, -7 Eber/ BE 3: - 88 Zuchtsauen), Anbau Abferkelstall mit Abluftreinigungsanlage für 102 Sauen mit Ferkel (BE 1a) und Anschluss vorh. Abferkelstall (BE 1) an Abluftreinigungsanlage, Anlegen einer Feuerwehrumfahrt (BE 12), Betrieb der Gesamtanlage mit 1.784 Zuchtsauen, 7 Eber, 518 Sauen mit Ferkel, 408 Aufzuchtferkel bis 30 kg und 440 Jungsauen.

Drentweder Porc GmbH
Herr Daniel Kurmann
Industriestr. 10-12
49681 Garrel

beantragt nach §§ 4 und 16 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830) - in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) und Nr. 7.1.8.1, Buchstabe G, des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung, die Genehmigung für die Änderung einer Anlage zum Halten von Sauen und Ferkeln auf dem Betriebsgrundstück der

Gemarkung	Barnstorf	Drentwede
Flur	1	23
Flurstück	62	25
Grundstück	Barnstorf, ~ , ~,	

Der Antrag beinhaltet die teilweise Änderung der Aufstallung sowie Reduzierung der Tierplätze in den Sauenställen BE 2 und BE 3 (BE 2: - 44 Zuchtsauen, -7 Eber/ BE 3: - 88 Zuchtsauen), den Anbau eines Abferkelstalles mit Abluftreinigungsanlage für 102 Sauen mit Ferkel (BE 1a) und den Anschluss des vorhandenen Abferkelstalles (BE 1) an die Abluftreinigungsanlage, das Anlegen einer

Feuerwehrumfahrt (BE 12) sowie den Betrieb der Gesamtanlage mit 1.784 Zuchtsauen, 7 Eber, 518 Sauen mit Ferkel, 408 Aufzuchtferkel bis 30 kg und 440 Jungsauen.

Die Anlage soll nach erteilter Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Die Genehmigungsbehörde für dieses Vorhaben ist der Landkreis Diepholz.

Das geplante Vorhaben wird nach § 10 Abs. 3 BImSchG im amtlichen Veröffentlichungsblatt, im Internet unter <http://www.diepholz.de> und dort über den Pfad >amtliche Bekanntmachungen >Genehmigungsverfahren für Tierhaltungsanlagen< sowie im zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen (UVP-Portal) unter <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> öffentlich bekannt gemacht.

Der digitale Antrag sowie die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

09.04.2024 bis 08.05.2024

bei den folgenden Stellen öffentlich aus und können dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden sowie nach telefonischer Vereinbarung von jedermann digital eingesehen werden:

1. Landkreis Diepholz, Fachdienst Bauordnung und Städtebau, Zimmer B 110, Niedersachsenstraße 2 (Zugangsmöglichkeit vorübergehend nur über Römlingstraße 10), 49356 Diepholz und
2. Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf

Die auszulegenden Unterlagen sind im selben Zeitraum im Internet über den zuvor genannten Pfad einsehbar.

In der Zeit vom 09.04.2024 bis einschließlich 10.06.2024 - Einwendungsfrist - können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den ausliegenden Behörden erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden dem Antragsteller und soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, auch den beteiligten Behörden bekanntgegeben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen am 23.07.2024, ab 10.00 Uhr, beim Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, im Großen Sitzungssaal erörtert.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch beim Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Alternativ besteht entsprechend § 27c Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die Möglichkeit, auf einen Erörterungstermin zu verzichten und anstelle dessen eine Online-Konsultation durchzuführen.

Sollte von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden oder der Erörterungstermin nicht stattfinden, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage
gez. Fenker

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Bassum

Haushaltssatzung der Stadt Bassum für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 58 und 112 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bassum in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Haushaltssatzung für 2024 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	32.960.700,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	35.363.050,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	41.813.700,00 €
2.2 der Auszahlungen auf	42.371.800,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	32.030.100,00 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	32.195.650,00 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	2.833.600,00 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	9.820.050,00 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.950.000,00 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	356.100,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 6.950.000,00 € veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 6.000.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) sind durch eine besondere Hebesatzung für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	390%
Grundsteuer B	390%
Gewerbsteuer	390%

Bassum, 14.12.2023
gez. Porsch
Bürgermeister

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit bekanntgemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 22.03.2024 (Az: V-30/2023/00296) die genehmigungspflichtigen Teile der vorstehenden Haushaltssatzung aufsichtsbehördlich genehmigt.

Der Haushaltsplan 2024 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 11 Abs. 1 i.V.m. § 114 Abs. 2 NKomVG ab dem Tage der Bekanntmachung 7 Arbeitstage im Rathaus, Bürgerservice, Alte Poststr. 10, 27211 Bassum während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bassum, 26.03.2024

Der Bürgermeister
Porsch

1. Änderung der Satzung der Stadt Bassum über die Aufnahme, die Gebühren und für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder

Aufgrund der §§ 10, 44 und 54 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Bassum in seiner Sitzung am 23.06.2020 folgende Neufassung der Satzung der Stadt Bassum über die Aufnahme, die Gebühren und für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder beschlossen:

I. Allgemeines § 1 Grundsätze

- (1) Die Stadt Bassum unterhält Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertagesstätten) gemäß § 1 KiTaG als öffentliche Einrichtungen nach § 4 NKomVG.
- (2) Die Stadt betreibt die Einrichtungen entweder in eigener Trägerschaft oder durch die Trägerschaft Dritter (Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Syke-Hoya, Freie Christliche Schule im Landkreis Diepholz e.V., Mütter-Kinder-Zentrum Bassum e.V.). Das privatrechtliche Betreuungsverhältnis orientiert sich an den Regelungen dieser Satzung.
- (3) Weiter fördert die Stadt Bassum durch finanzielle Zuwendungen Kindertagesstätten, die von Vereinen getragen werden, soweit sich der Bedarf aufgrund der örtlichen Nachfrage darstellt.
- (4) Neben der Betreuung von Kindern in den vorgenannten Einrichtungen kann die Stadt Bassum ein bedarfsdeckendes Tagesbetreuungsangebot durch Tagespflegepersonen als ergänzendes Betreuungsangebot aufbauen und unterstützen.
- (5) Das Kindergartenjahr dauert vom 01.08. bis 31.07. des folgenden Jahres.

II. Aufnahme § 2 Antrag zur Aufnahme

- (1) Der Antrag zur Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung erfolgt schriftlich durch die Sorgeberechtigten. Der Antrag für das nächste Kindergartenjahr kann bei einer Kindertagesstätte oder beim Familien- und Kinderservicebüro der Stadt Bassum (für Kitas in städtischer Trägerschaft) in der Zeit bis zum 31.12. abgegeben werden. Die Aufnahme erfolgt dann grundsätzlich zu Beginn des Kindergartenjahres.
- (2) Anträge auf Aufnahme zu anderen Terminen können auch in der übrigen Zeit eingereicht werden. In diesen Fällen erfolgt die Aufnahme zu einem späteren durch Aufnahmebescheid festgelegten Zeitpunkt.

- (3) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Antragstellung wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen. Dabei ist auch auf besondere Erkrankungen, Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen des Kindes hinzuweisen sowie die benötigte Betreuungszeit für das Kind einzutragen. Der zur Aufnahme notwendige Impfberatungsnachweis ist vor der Aufnahme in der Kindertagesstätte vorzulegen. Dafür empfiehlt es sich, das Kinderuntersuchungsheft (U-Heft) vorzulegen.

§ 3 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit der jeweiligen Kindertagesstättenleitung. Die Sorgeberechtigten werden mit Bescheid über die Entscheidung ihrer Anmeldung schriftlich informiert.
- (2) Die Aufnahme erfolgt unter Berücksichtigung der in der Anmeldung dokumentierten Angaben und den in § 4 aufgeführten Grundsätzen für die Aufnahme.
- (3) Die Aufnahme erfolgt unbefristet. Solange keine Abmeldung oder kein Ausschluss erfolgt, bleibt das Kind angemeldet. Einer erneuten Anmeldung bedarf es nur, wenn die Betreuungsform (von Krippe in Kindergarten bzw. von Kindergarten in Hort) oder die Kindertagesstätte gewechselt werden soll.
- (4) Kinder, die nach der Aufnahme in einer Kindertagesstätte nicht mehr ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Hauptwohnsitz) in der Stadt Bassum haben, verlieren den zugeteilten Platz nach Ablauf des jeweiligen Kindergartenjahres.

§ 4 Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme

- (1) Die Anmeldung wird hinsichtlich der gewünschten Kindertagesstätten in der angegebenen Reihenfolge gewertet. Sollte die Anmeldung keine Angabe über eine gewünschte Einrichtung oder keine Alternativkindertagesstätte beinhalten, kommen für die Aufnahme alle Kindertagesstätten in Frage. Sollte kein Platz in einer der angegebenen Wunschkindertagesstätten zur Verfügung stehen, wird das Kind in einer anderen Kindertagesstätte aufgenommen.
- (2) Die aufnehmende Kindertagesstätte sollte grundsätzlich im Einzugsbereich der Grundschule liegen, der das Kind bei Schulpflicht zuzuordnen wäre.
- (3) Grundsätzlich werden nur Kinder in die Kindertagesstätten aufgenommen, die mit Hauptwohnung im Sinne des § 21 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) in der Stadt Bassum gemeldet sind. In Ausnahmefällen können freie Betreuungsplätze an gemeindefremde Kinder vergeben werden. Diese Aufnahme erfolgt entgegen § 3 Abs. 3 befristet bis zum Ende des Kindergartenjahres, für das das Kind aufgenommen wurde. Die Erfüllung des Rechtsanspruches für Bassumer Kinder geht dem Wunsch gemeindefremder Kinder auf Aufnahme in eine Bassumer Einrichtung vor.
- (4) Betreuungsplätze in den Ganztagsgruppen können nur bei Bedarf belegt werden. Ein Bedarf besteht
- a) wenn die Sorgeberechtigten berufstätig sind oder sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen. Die Sorgeberechtigten haben hierüber einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.
 - b) Berufstätigkeit im Sinne dieser Satzung setzt mindestens eine durch den Arbeitgeber bei einer Krankenkasse angemeldete geringfügige Beschäftigung gemäß § 8 Sozialgesetzbuch – Viertes Buch- (SGB IV) voraus und muss mindestens an zwei Betreuungstagen mit minimal 8 Stunden pro Woche und regelmäßig im laufenden Monat wiederkehrend ausgeübt werden.
 - c) Berufstätigkeit wird auch bei einem Elternteil anerkannt, der sich in Elternzeit befindet und durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers nachweist, dass spätestens zum Aufnahmetermin des Kindes die Berufstätigkeit wieder aufgenommen wird.
 - d) aus pädagogischen Gründen, die vom Jugendamt oder der Kindertagesstätte vorgegeben sind.

- (5) Falls nicht alle Bedarfe gedeckt werden können, werden die Plätze nach der folgenden Punktetabelle vergeben.

Bewertungskriterium	Punkte
Alleinerziehend u. berufstätig bzw. Wunsch n. Berufstätigkeit	9
Alleinerziehend, strebt keine Berufstätigkeit an	4
Paare - beide berufstätig bzw. Elternzeit endet	8
Paare - beide berufstätig bzw. Wunsch n. Berufstätigkeit	7
Paare - einer berufstätig anderer bewusst zu Hause	4
Geschwister in gleicher Einrichtung	5
Geschwister bereits in Betreuung / Schule	4
Einzelkind oder Geschwister die nicht in Betreuung / Schule sind	3
Kind besucht bereits die Nachmittagsgruppe und ist 4 Jahre alt	4
Vorschulkind	8
Krippenkind bereits in der Einrichtung	6
Besonderer Aufnahmegrund (z.B.: Ablehnung im vorherigen Kindergartenjahr, medizinische Einwände, Empfehlungen des Jugendamtes)*	2

* Die Aufzählung der genannten, besonderen Aufnahmegründe ist nicht abschließend.

Bei gleicher Punktzahl entscheidet das Alter des Kindes, ältere Kinder vor jüngeren Kindern

III. Besuchsregelungen

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die Gruppen in den Kindertagesstätten im Bereich der Stadt Bassum werden grundsätzlich als Halbtagsgruppen vormittags oder nachmittags und vormittags mit verlängerter Betreuungszeit sowie im Bedarfsfall als Ganztagsgruppen geführt.
- (2) Die Halbtagsgruppen werden von montags bis freitags grundsätzlich vormittags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr und nachmittags von 13.00 bis 17.00 Uhr betreut. Die Vormittagsgruppen mit verlängerter Betreuungszeit werden von 08.00 bis 13.00 Uhr bzw. bis 14.00 Uhr und die Ganztagsgruppen von 08.00 bis 15.00 bzw. 16.00 Uhr betreut.
- (3) Eine Betreuung von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr bzw. von 15:00 Uhr bis 16:00 Uhr wird erst bei der verbindlichen Anmeldung von jeweils mindestens fünf Kindern je Betreuungszeit für das betreffende Kindergartenjahr eingerichtet.
- (4) Bei entsprechendem Bedarf können in den Kindertagesstätten (außer Waldkindergarten) zusätzliche Öffnungszeiten (in der Regel von 7.00 bis 8.00 Uhr) eingerichtet werden. Die zusätzlichen Öffnungszeiten werden erst bei der verbindlichen Anmeldung von mindestens zwei Kindern in einer ein- bzw. zweigruppigen Einrichtung bzw. fünf Kindern in einer mehr als zweigruppigen Einrichtung für das betreffende Kindergartenjahr eingerichtet. Die Entscheidung über die Einrichtung zusätzlicher Öffnungszeiten trifft der Bürgermeister im Einvernehmen mit der jeweiligen Kindertagesstättenleitung. Eine Anmeldung für die Inanspruchnahme zusätzlicher Öffnungszeiten hat in der Regel zum Beginn eines Monats zu erfolgen. Eine Kündigung dieser Betreuungszeit ist nur zum Ende eines Kindergartenhalbjahres möglich.
- (5) Für die Kinder, die in einer Krippen- oder Hortgruppe, sowie vormittags in einer Kindergartengruppe mit einer Betreuungszeit über 13.00 Uhr hinaus betreut werden, ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung Bestandteil des Betreuungsangebotes und somit verpflichtend.

§ 6

Schließzeiten und Ferienregelung

- (1) Die Kindertagesstätten sind in den niedersächsischen Sommerferien an 20 Arbeitstagen und zusätzlich zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Während der Sommerschließzeit findet für Kindergarten- und Hortkinder eine zentrale kostenlose Ferienbetreuung statt, zu der die Kinder bei Bedarf tageweise verpflichtend angemeldet werden können. Die zentrale kostenlose Ferienbetreuung findet nur an den Tagen statt, für die mindestens fünf Kinder verpflichtend angemeldet worden sind. Für diese Betreuung ist eine Mindestzeit von täglich 4 Stunden anzumelden. Aus pädagogischen Gründen können Krippenkinder an dieser Betreuung nicht teilnehmen.
- (2) Darüber hinaus können die Kindertagesstätten z.B. an Brücken- und Fortbildungstagen im Kindergartenjahr geschlossen werden. Diese Schließzeiten sollen grundsätzlich nicht mehr als 5 Werktage im Kindergartenjahr betragen.
- (3) Über die genauen Schließzeiten werden die Sorgeberechtigten zu Beginn des Kindergartenjahres informiert.

§ 7

Besuchsregelung

- (1) Der Besuch der Kindertagesstätte muss regelmäßig erfolgen. Die vereinbarte Betreuungszeit ist einzuhalten. Eine Änderung der Zeiten im laufenden Kindergartenjahr ist nur bei nachgewiesenen wesentlichen Änderungen im familiären Bereich (z.B. Arbeitslosigkeit) auf Antrag möglich. Über diesen Antrag entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit der jeweiligen Kindertagesstättenleitung.
- (2) Die Sorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zu und von einer Kindertagesstätte zu sorgen. Die Kindertagesstätte übernimmt für Zeiten, in denen die Kinder den Kindertagesstätten anvertraut sind, die Aufsichtspflicht der Sorgeberechtigten für die Kinder.
- (3) Ist das Kind am Besuch der Kindertagesstätte gehindert, so ist dies dem Personal der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Sorgeberechtigten haben die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), insbesondere das Besuchsverbot für Kindertagesstätten gemäß § 34 des Infektionsschutzgesetzes zu beachten. Jede Erkrankung des Kindes ist der Kindertagesstätte unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Allergien und besondere Lebensmittelunverträglichkeiten sind dem verantwortlichen Personal seitens der Sorgeberechtigten vor Beginn der Betreuung in der Kindertagesstätte anzuzeigen.

IV. Ausschluss und Beendigung

§ 8

Ausschluss eines Kindes vom Kindertagesstättenbesuch

- (1) Ein Kind kann vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 1. es sich nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet;
 2. die Sorgeberechtigten durch falsche Angaben einen Kita- / Krippenplatz erhalten haben;
 3. die Sorgeberechtigten einer kontinuierlichen Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze des Konzeptes der Kindertageseinrichtung missachten;
 4. die Sorgeberechtigten ihr Kind trotz Vorliegen einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 IfSG in die Kindertageseinrichtung bringen. Dies gilt auch wenn das Kind ernsthaft erkrankt ist, oder die Gefahr besteht, dass die Gesundheit anderer gefährdet wird.
- (2) Bei Rückständen von Verpflegungsgeld und/oder Kindergartengebühren für andere als Regelangebote in Höhe von 2 Monatsraten kann das betreffende Kind von der Teilnahme an dem jeweiligen Angebot ausgeschlossen werden, bei Gebührenrückständen für Regelangebote in Höhe von 2 Monatsraten kann es vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Gleiches gilt, wenn die Förderung für Integrationskinder wegen eines zu unregelmäßigen Gruppenbesuchs widerrufen oder eingestellt wird. Eine Wiederaufnahme des Kindes ist in der Regel erst nach vollständiger Zahlung der Rückstände und/oder Weitergewährung der Förderung im Rahmen des aktuellen Platzangebotes möglich.

Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet der Bürgermeister auf Vorschlag der Leitung der Kindertageseinrichtung. Vorab sind die Sorgeberechtigten anzuhören. Der Ausschluss ist den Sorgeberechtigten grundsätzlich unter Fristsetzung von 14 Tagen bekannt zu geben. Eine sofortige Entscheidung in Fällen des § 8 (1) Nr. 4 bleibt davon unberührt. Ausgeschlossenen Kindern und ihren Eltern werden seitens der Stadt Bassum Wege zur intensiven Unterstützung aufgezeigt.

§ 9

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Mit dem Eintritt in die Schule erfolgt die Abmeldung vom Kindergarten automatisch zum 31. Juli. Das Betreuungsverhältnis im Hort endet in der Regel mit Beendigung der Grundschulzeit (4. Klasse).
- (2) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertagesstätte während des Kindergartenjahres ist grundsätzlich zum Ende eines Monats zulässig. Sie ist spätestens 14 Tage vor Monatsende schriftlich von den Sorgeberechtigten einzureichen.
- (3) Eine Abmeldung während bzw. für die letzten zwei Monate eines Kindergartenjahres ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich (z.B. Abmeldung des Wohnsitzes).
- (4) Für Abmeldungen nach den Abs. 2 und 3 erfolgt zur beiderseitigen Bestätigung eine schriftliche Mitteilung.

V. Gebühren

§ 10

Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Bassum erhebt zur teilweisen Deckung der Kosten für die Benutzung der Kindertagesstätten eine Jahresgebühr, welche monatlich zu zahlen ist. Diese werden in einer gesonderten Anlage, welche in der aktuellsten Form auf der Homepage der Stadt Bassum zu finden ist, für das jeweilige Kindergartenjahr ausgewiesen. Für den Besuch der Kindertagesstätten der anderen Träger erheben diese Kostenbeiträge analog der in dieser Satzung getroffenen Regelungen. Die Gebühr für die Benutzung der städtischen Einrichtungen wird durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühren gemäß Abs.1 werden jeweils regelmäßig zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres entsprechend der prozentualen Veränderungen des Preisindexes für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland angeglichen.
Es gilt der jeweils letzte veröffentlichte Jahresdurchschnitt. Die ermittelten Gebühren werden ab- bzw. aufgerundet auf volle Euro-Beträge.
- (3) Der gesetzliche Anspruch auf eine beitragsfreie Betreuung beginnt für Kinder, die bereits in einer Kindertagesstätte betreut werden, ab dem Monat in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden. Für die Betreuung über 8 Stunden hinaus entsteht eine Gebührenpflicht, die halbstündlich abgerechnet wird.
- (4) Für besondere Angebote der Kindertagesstätte (z.B. Ausfahrten oder außergewöhnliche Koch- oder Bastelangebote) können von den Einrichtungen gesonderte Kostenbeiträge von den Sorgeberechtigten erhoben werden.
- (5) Die Gebühren sind in voller Höhe zu entrichten, es sei denn, dass sie ganz oder teilweise im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe von Dritten übernommen oder vom Träger der Einrichtung ganz oder teilweise erlassen werden.
- (6) Die Gebühren gelten als Forderung der Stadt Bassum gegenüber den Gebührenschuldern. Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten, deren Kinder in die Tageseinrichtungen für Kinder aufgenommen worden sind.
- (7) Die Gebühren werden in der Regel für die Dauer eines Kindergartenjahres erhoben. Das Kindergartenjahr läuft vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres. Die Gebühren werden als Jahresgebühr festgesetzt und in zwölf gleichen monatlichen Raten erhoben.
- (8) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird ein pauschales monatliches Verpflegungsgeld in Höhe von 58,- € für Hortkinder und von 54,- € für die übrigen Kinder erhoben. Diese wird, auf Grund der Schließzeiten in den Sommer- und Weihnachtsferien, für 11 Monate (August bis Juni) festgesetzt. Für Krippenkinder wird in der Eingewöhnungsphase (2 Wochen) keine Verpflegungsgeldpauschale erhoben. Bei Abwesenheit des Kindes außerhalb der Schließzeiten in den Sommerferien erfolgt keine Erstattung des Verpflegungsgeldes, es sei denn es liegt ein begründeter Einzelfall im Sinne des § 12 Abs. 4 dieser Satzung vor.

§ 11

Erlass bzw. Ermäßigung der Gebühren

- (1) Können die Sorgeberechtigten die gemäß der Gebührenstufen ermittelten Gebühren nicht oder nur teilweise aufbringen, besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Erlass oder Ermäßigung der Gebühren bei der Stadt Bassum zu stellen.
- (2) Wenn gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie die Tageseinrichtungen für Kinder beitragspflichtig besuchen, werden die Gebühren für das 2. Kind in Höhe von 50 % und für jedes weitere Kind in Höhe von 100 % erlassen. Diese Regelung gilt auch dann, wenn ein Kind im Stadtgebiet Bassum in einer Kindertageseinrichtung eines anderen Trägers betreut wird.
- (3) Die Ermäßigung/der Erlass wird ab Antragsmonat maximal für die Dauer des laufenden Kindergartenjahres gewährt. Eine Weitergewährung nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes erfolgt nur nach erneutem Antrag.

§ 12

Heranziehung, Fälligkeit, Entstehung und Unterbrechung der Gebührenpflicht, Ausschluss

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte. Die Gebühr wird grundsätzlich für die Dauer des jeweiligen Kindergartenjahres erhoben. Schließzeiten lassen die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Erfolgt die Neuaufnahme bzw. der Beginn der Eingewöhnung eines Kindes nach dem 1. eines Monats, wird die Gebühr für diesen Monat anteilig erhoben.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch dann in voller Höhe, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt oder nicht an allen Betreuungstagen die angemeldeten und bestätigten Zeiten in Anspruch nimmt und der Betreuungsplatz freigehalten wird. Bei Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit oder Kur über einen Zeitraum ab 20 zusammenhängenden Betreuungstagen, kann ein Antrag auf Gebührenfreistellung gestellt werden. Schließzeittage bleiben hiervon unberücksichtigt.
- (4) Die Zahlungspflicht endet mit Ablauf des Kindergartenjahres, in begründeten Fällen, in denen das Kind auf Dauer am Besuch der Tageseinrichtung gehindert ist, also insbesondere Fortzug oder Krankheit, mit Ablauf des Monats, in dem die Kinder aus den Tageseinrichtungen für Kinder ausscheiden.
- (5) Im Fall von Einschränkungen in der Kinderbetreuung bis hin zur Schließung von Gruppen oder Einrichtungen durch Streik oder ähnliche Ereignisse besteht kein Anspruch auf Verrechnung oder Rückvergütung der Gebühren. Wenn durch Maßnahmen der zuständigen Behörden, auf Grundlage des IfSG (Infektionsschutzgesetz), die Betreuung in den Einrichtungen ausbleibt, können die Gebühren nach § 10 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 8 erstattet werden. Art und Umfang der Erstattung werden individuell und anhand des Ausmaßes der Maßnahme durch den Verwaltungsausschuss festgelegt. Ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren ergibt sich hieraus nicht.

VI. Schlussbestimmungen

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.
Die Satzung vom 01.08.2020 tritt am 31.07.2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister
-gez. Porsch

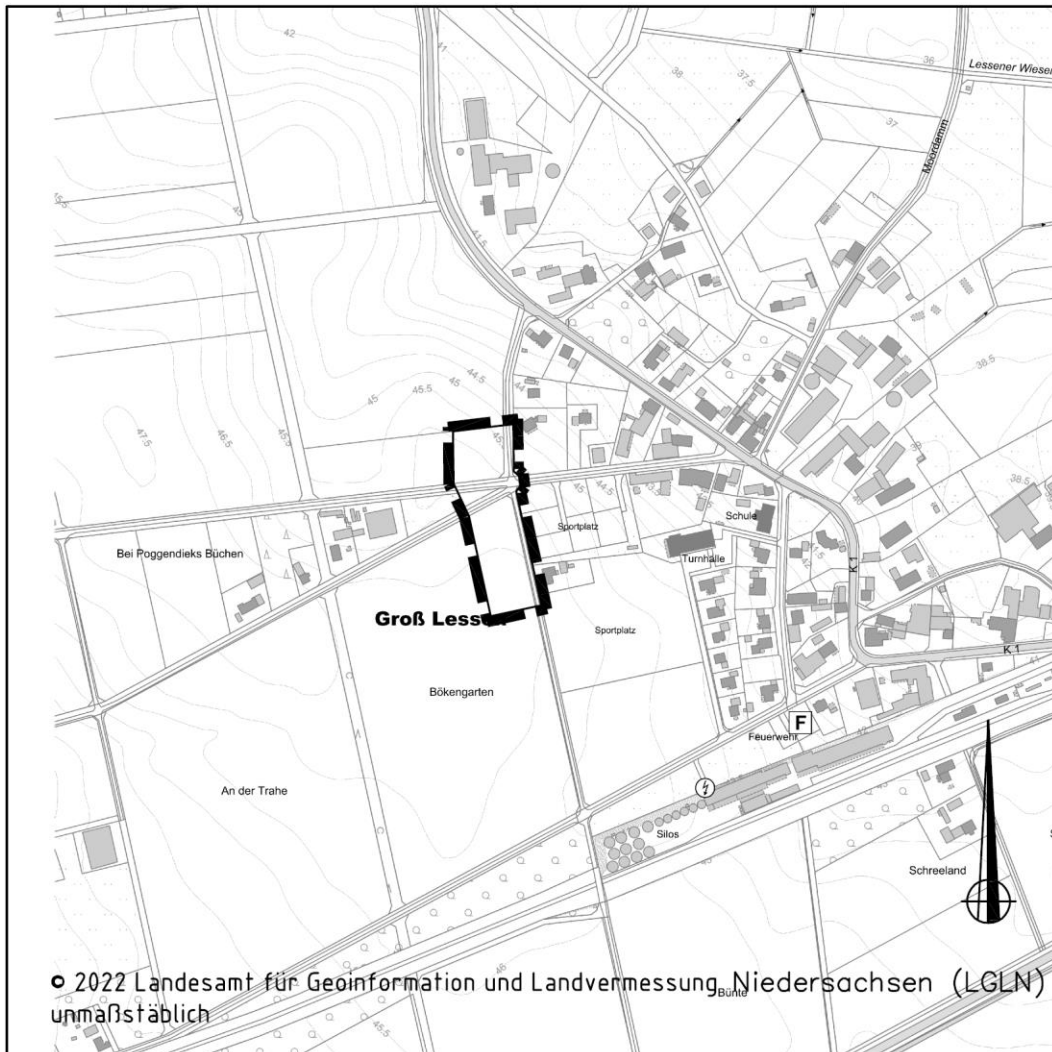
Stadt Sulingen

Bauleitplanung der Stadt Sulingen

13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sulingen „Wohnbauflächen Groß Lessen, Bökengarten“

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 22.02.2024, (Az.: 63 DH 00210/2024/82) die vom Rat der Stadt Sulingen am 21.12.2023 gefasste 13. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Der Geltungsbereich ist in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt:



Die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sulingen „Wohnbauflächen Groß Lessen, Bökengarten“ wird einschließlich der dazugehörigen Begründung durch die Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz rechtswirksam.

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung einschl. des Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärungen liegt ab sofort im Rathaus der Stadt Sulingen, Galtener Str. 12, 27232 Sulingen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Zusätzlich sind die Unterlagen im Internet über www.sulingen.de unter dem Punkt **Bauen&Wohnen/Bauleitplanung/F.-Planänderungen rechtswirksam** sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sulingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Sulingen, den 08.03.2024

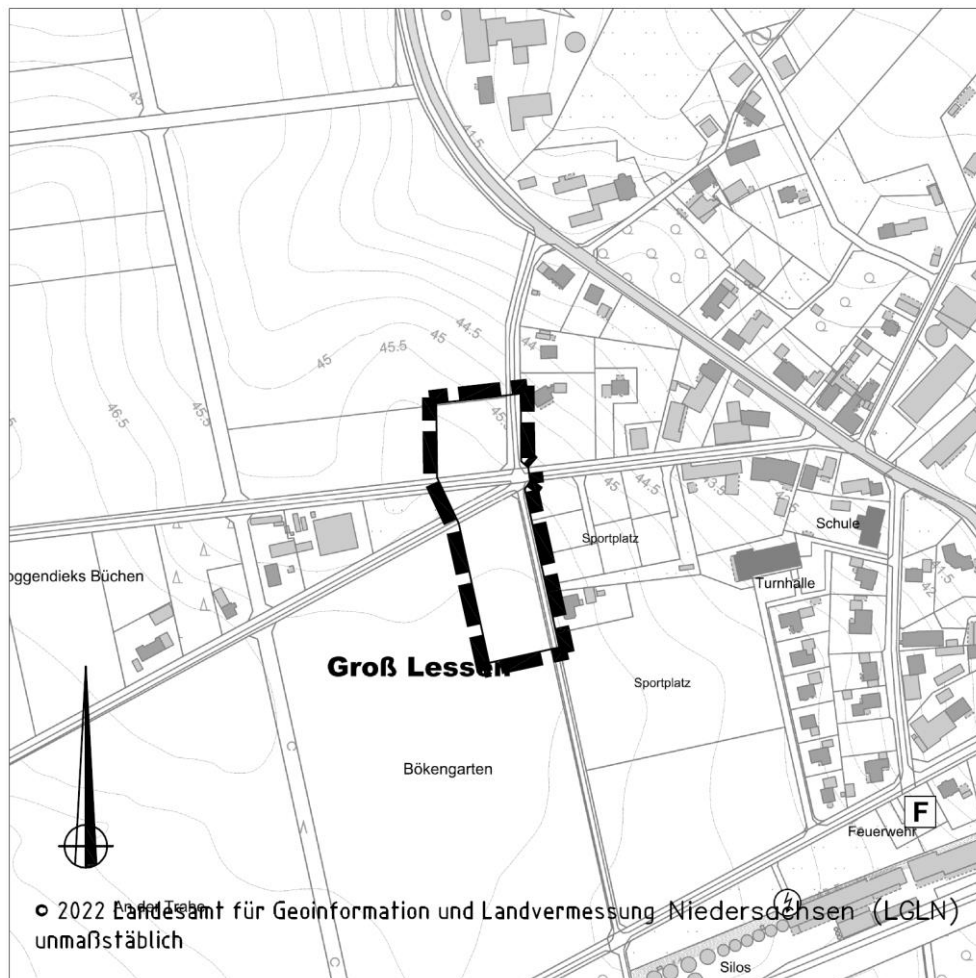
Der Bürgermeister
gez. Bade

Bauleitplanung der Stadt Sulingen

Bebauungsplan Nr. 126 der Stadt Sulingen, Ortschaft Groß Lessen „Bökengarten“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 21.12.2023 den Bebauungsplan Nr. 126 der Stadt Sulingen, Ortschaft Groß Lessen „Bökengarten“ nebst der zugehörigen Begründung als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt:



Der Bebauungsplan Nr. 126 der Stadt Sulingen, Ortschaft Groß Lessen „Bökengarten“ wird durch die Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz rechtsverbindlich.

Der o.g. Bebauungsplan liegt nebst der dazugehörigen Begründung einschl. des Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärungen im Rathaus der Stadt Sulingen (Fachbereich III Bauen, Ordnung und Verkehr), Galtener Str. 12, 27232 Sulingen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Zusätzlich sind die Unterlagen im Internet über www.sulingen.de unter dem Punkt **Bauen & Wohnen/Bauleitplanung/Rechtsverbindliche Bebauungspläne** sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich.

Hinweis:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sulingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Sulingen, 08.03.2023

Der Bürgermeister
gez. Bade

Ankündigung der Einziehung öffentlicher Straßen

Es ist beabsichtigt, die nachstehend aufgeführten, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen (Wirtschaftswege) aufgrund der nicht mehr vorhandenen Verkehrsbedeutung teilweise einzuziehen und zu veräußern.

Es handelt sich um folgende Flurstücke:

- a) Gemarkung Rathlosen, Flur 5, Flurstück 22/9,
- b) Gemarkung Rathlosen, Flur 21, Flurstück 9

Diese Einziehungsabsicht wird gemäß § 8 Abs. 2 Niedersächsisches Straßengesetz hiermit bekanntgemacht.

Die Lagepläne der zur Einziehung vorgesehenen Straßenteilstücke liegen ab sofort für die Dauer von 3 Monaten während der Dienststunden bei der Stadt Sulingen, Fachbereich III – Bauverwaltung, Galtener Straße 12, 27232 Sulingen, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Einwendungen können innerhalb dieses Zeitraumes bei der Stadt Sulingen, Galtener Straße 12, 27232 Sulingen vorgebracht werden.

Sulingen, 22.03.2024

Der Bürgermeister
In Vertretung
Dullin

Stadt Twistringen

Jahresabschluss 2021

Der Rat der Stadt Twistringen hat in seiner Sitzung am 07.03.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 gemäß § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) beschlossen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2021 die Entlastung erteilt. Die Beschlüsse werden hiermit gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2021 und der um die Stellungnahmen der Stadt Twistringen ergänzte Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Twistringen, Lindenstraße 14, 27239 Twistringen –Zimmer 228-, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Twistringen, den 21.03.2024

Der Bürgermeister
gez. Jens Bley

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Twistringen (Hebesatzsatzung)

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 25 Grundsteuergesetzes (GrStG) sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) hat der Rat der Stadt Twistringen in seiner Sitzung am 20.03.2024 folgende Satzung zur Änderung der Hebesatzsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden ab dem Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 440 v. H.
2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) 440 v. H.
3. für die Gewerbesteuer 440 v. H.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Stadt Twistringen
Der Bürgermeister
In Vertretung:
gez.: H.-D. Hüppe

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ – Gemeinde Quernheim

Haushaltssatzung der Gemeinde Quernheim für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Quernheim in der Sitzung am 08.02.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 798.400 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 793.800 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 11.700 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 773.200 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 720.200 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 82.700 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 40.000 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 128.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 400 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v.H.
2. Gewerbesteuer 415 v.H.

§ 6

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich nach § 117 Abs. 1 NKomVG, sofern sie im Einzelfall (Produkt) den Betrag von 5.000 € nicht überschreiten.

Lemförde, den 08.02.2024

Gemeinde Quernheim
Mentrup
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstr. 80, 49448 Lemförde, Zimmer A.07, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 13.03.2024

Der Gemeindedirektor
Mentrup

Gemeinde Stemshorn

Haushaltssatzung der Gemeinde Stemshorn für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Stemshorn in der Sitzung am 12.02.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.313.800 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.434.200 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.287.200 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.364.700 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	69.400 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	560.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 214.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 415 v.H. |

§ 6

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich nach § 117 Abs. 1 NKomVG, sofern sie im Einzelfall (Produkt) den Betrag von 5.000 € nicht überschreiten.

Lemförde, den 12.02.2024

Gemeinde Stemshorn
Mentrup
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstr. 80, 49448 Lemförde, Zimmer A.07, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 14.03.2024

Der Gemeindedirektor
Mentrup

Bekanntmachung der Gemeinde Stemshorn über die Widmung von Gemeindestraßen

Folgende in der Gemarkung Stemshorn, Landkreis Diepholz, gelegenen Straßen werden mit sofortiger Wirkung gem. §§ 6 und 47 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBL S. 359) in der z.Z. gültigen Fassung gewidmet:

- a) Die im Bebauungsplan Nr. 8 „Unterm Allhorn“ ausgewiesene Verkehrsfläche „Kapellenweg“ (Stichweg A und B) bestehend aus dem Flurstück 170, der Flur 7, der Gemarkung Stemshorn wird mit sofortiger Wirkung gem. §§ 6 und 47 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GvBl. S. 359) in der z.Z. gültigen Fassung dem öffentlichen Verkehr als Ortsstraßen gewidmet.

Die Stichwege werden wie das bereits vorhandene Teilstück des Kapellenweges unter der Lfd. Nr. 14 im Straßenbestandsverzeichnis eingetragen. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Stemshorn. Für die Stichwege (Flurstück 170, der Flur 7, Gemarkung Stemshorn) werden Beschränkungen für besondere Benutzerarten und Benutzerkreise nicht angeordnet.

- b) Die ebenfalls im Bebauungsplan Nr. 8 „Unterm Allhorn“ ausgewiesene Verkehrsfläche „Zum Allhorn“ (Planstraße A), Gemarkung Stemshorn, Flur 7, Flurstück 163, wird mit sofortiger Wirkung gem. §§ 6 und 47 NStrG dem öffentlichen Verkehr als Ortsstraße gewidmet und unter der lfd. Nr. 18 im Straßenbestandsverzeichnis eingetragen. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Stemshorn. Für die Straße werden Beschränkungen für besondere Benutzerarten und Benutzerkreise nicht angeordnet.

Die Flächen befinden sich im Eigentum der Gemeinde Stemshorn und sind in der beigefügten Karte farblich hervorgehoben.

Die Widmung wird hiermit bekanntgegeben.

Die Widmungsverfügung und der Lageplan mit Kennzeichnung der gewidmeten Straßen, können im Bauamt der Samtgemeindeverwaltung, Hauptstraße 80, 49448 Lemförde, während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Widmungsverfügung tritt nach § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Stemshorn.

Rechtsbehelfsbelehrung

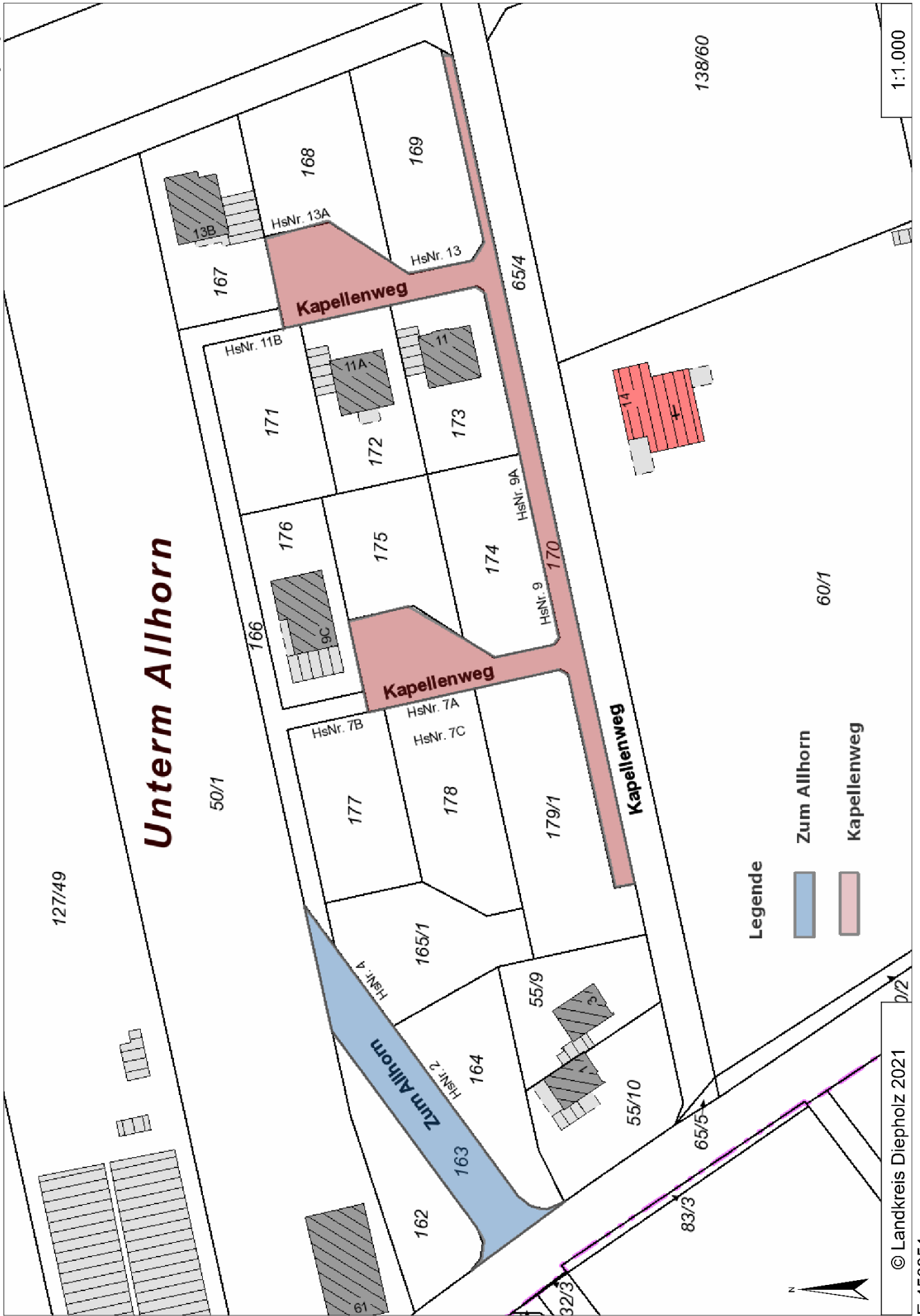
Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover einzulegen.

Lemförde, den 13.03.2024

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“
Gemeinde Stemshorn
Der Gemeindedirektor
Mentrup

E 457102 m
N 5811408 m

Unterm Allhorn



Legende

- Zum Allhorn
- Kapellenweg

© Landkreis Diepholz 2021

1:1.000

E 456851 m



N 5811234 m

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Gebührentarif zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Bruchhausen – Vilsen für Obdachlosenunterkünfte

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs.1 Nr.5 und § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBl. S. 250) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Bruchhausen – Vilsen in der Sitzung am 22. Februar 2024 folgenden Gebührentarif beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte werden Gebühren nach Maßgabe dieses Gebührentarifes erhoben.

§ 2

Obdachlosenunterkünfte

- (1) Die Samtgemeinde hält zur Unterbringung Obdachloser die in der Anlage geführten Obdachlosenunterkünfte vor.
- (2) Die Samtgemeinde kann zu jeder Zeit zusätzliche Obdachlosenunterkünfte anmieten. Die Gebühr wird in diesem Falle mit Hilfe des bisherigen Berechnungsverfahrens ermittelt und das Gebührenverzeichnis fortgeführt.

§ 3

Gebührenverzeichnis

Die Gebühren für die Obdachlosenunterkünfte werden nach dem in der Anlage geführten Verzeichnis erhoben.

§ 4

Weiterführende Bestimmungen

- (1) Die Gesamtgebühr pro Monat wird für jede Obdachlosenunterkunft anteilig auf die Anzahl der Benutzer umgelegt.
- (2) Die Gebühren für die Kaltmiete und die allgemeine Umlage werden pro Person auf maximal 300 € monatlich begrenzt. Die Abrechnung der verbrauchsabhängigen Nebenkosten ist hiervon nicht betroffen.
- (3) Wird eine Obdachlosenunterkunft von mehr als einer Person benutzt, so wird für jeden weiteren Benutzer eine pauschale Nebenkostengebühr in Höhe von 30 Euro als Abschlag pro Monat erhoben.
- (4) Der Gebührentarif soll regelmäßig im dreijährigen Rhythmus geprüft und gegebenenfalls fortgeschrieben werden.

§ 5

Inkrafttreten

Der Gebührentarif tritt zum 1. April 2024 in Kraft.

Bruchhausen – Vilsen, den 22. Februar 2024

Samtgemeinde Bruchhausen – Vilsen
(Siegel)

gez. Bernd Bormann
Samtgemeindebürgermeister

**Verzeichnis der Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte in der SG Bruchhausen-Vilsen
Stand: Gebührentarif zur Benutzungs- und Gebührensatzung vom 22. Februar 2024**

Nr.	PLZ	Ort	Größe m ²	Kapazität	Kaltmiete	Nebenkosten	Umlage	Summe
					mtl./m ²	mtl./m ²	mtl./m ²	
1	27330	Asendorf	75	2	6,00 €	3,08 €	2,68 €	11,76 €
2	27330	Asendorf	58	2	5,95 €	3,39 €	3,34 €	12,68 €
3	27330	Asendorf	100	4	6,00 €	3,20 €	2,23 €	11,43 €
4	27330	Asendorf	89	4	5,96 €	5,43 €	2,56 €	13,95 €
5	27330	Asendorf	90	4	5,89 €	7,71 €	2,64 €	16,25 €
6	27330	Asendorf	42	2	7,14 €	4,01 €	4,53 €	15,68 €
7	27330	Asendorf	50	2	6,00 €	3,36 €	3,81 €	13,17 €
8	27330	Asendorf	80	4	6,00 €	4,71 €	2,75 €	13,46 €
9	27330	Asendorf	50	2	6,00 €	0,12 €	3,65 €	9,77 €
10	27330	Asendorf	80	4	6,00 €	9,65 €	2,99 €	18,64 €
11	27330	Asendorf	50	2	6,00 €	3,77 €	3,83 €	13,60 €
12	27330	Asendorf	50	2	6,00 €	5,01 €	3,89 €	14,89 €
13	27330	Asendorf	56	2	6,79 €	4,52 €	3,54 €	14,85 €
14	27330	Asendorf	46,94	2	8,10 €	6,12 €	4,26 €	18,48 €
15	27330	Asendorf	56	2	6,54 €	4,54 €	3,55 €	14,63 €
16	27330	Asendorf	61	2	5,74 €	3,28 €	3,19 €	12,20 €
17	27330	Asendorf	59	2	5,93 €	3,39 €	3,29 €	12,62 €
18	27330	Asendorf	56	2	6,25 €	3,57 €	3,47 €	13,29 €
19	27330	Asendorf	105	4	5,50 €	3,55 €	2,14 €	11,20 €
20	27305	Bruchhausen-Vilsen	97	6	5,49 €	7,54 €	2,59 €	15,62 €
21	27305	Bruchhausen-Vilsen	352	15	7,10 €	4,31 €	1,23 €	12,65 €
22	27305	Bruchhausen-Vilsen	116	7	3,50 €	3,65 €	2,03 €	9,18 €
23	27305	Bruchhausen-Vilsen	55	2	6,03 €	4,00 €	3,53 €	13,56 €
24	27305	Bruchhausen-Vilsen	84	4	5,50 €	2,62 €	2,52 €	10,64 €
25	27305	Bruchhausen-Vilsen	198	8	5,44 €	6,61 €	1,60 €	13,64 €
26	27305	Bruchhausen-Vilsen	102	4	5,50 €	2,45 €	2,14 €	10,09 €
27	27305	Bruchhausen-Vilsen	79	4	5,50 €	2,34 €	2,64 €	10,48 €
28	27305	Bruchhausen-Vilsen	100	6	8,00 €	2,70 €	2,41 €	13,11 €
29	27305	Bruchhausen-Vilsen	60	3	8,33 €	3,17 €	3,44 €	14,94 €
30	27305	Bruchhausen-Vilsen	30	2	10,00 €	7,50 €	6,44 €	23,94 €
31	27305	Bruchhausen-Vilsen	30	2	10,00 €	7,50 €	6,44 €	23,94 €
32	27305	Bruchhausen-Vilsen	30	2	10,00 €	7,50 €	6,44 €	23,94 €
33	27305	Bruchhausen-Vilsen	30	2	10,00 €	7,50 €	6,44 €	23,94 €
34	27305	Bruchhausen-Vilsen	30	2	10,00 €	7,50 €	6,44 €	23,94 €
35	27305	Bruchhausen-Vilsen	60	2	7,50 €	3,58 €	3,33 €	14,41 €
36	27305	Bruchhausen-Vilsen	60	2	7,33 €	6,28 €	3,45 €	17,06 €
37	27305	Bruchhausen-Vilsen	60	3	6,42 €	4,88 €	3,43 €	14,73 €
38	27305	Bruchhausen-Vilsen	60	3	7,33 €	5,16 €	3,49 €	15,98 €
39	27305	Bruchhausen-Vilsen	65	3	6,15 €	4,61 €	3,19 €	13,95 €
40	27305	Bruchhausen-Vilsen	46	2	5,50 €	8,52 €	4,32 €	18,35 €
41	27305	Bruchhausen-Vilsen	75	3	6,33 €	5,46 €	2,88 €	14,67 €
42	27305	Bruchhausen-Vilsen	80	6	6,21 €	2,68 €	2,80 €	11,69 €
43	27305	Bruchhausen-Vilsen	38	2	8,42 €	6,82 €	5,15 €	20,39 €
44	27305	Bruchhausen-Vilsen	80	6	8,25 €	5,82 €	3,05 €	17,13 €
45	27305	Bruchhausen-Vilsen	79	4	8,23 €	3,30 €	2,82 €	14,35 €
46	27305	Bruchhausen-Vilsen	60	3	8,83 €	3,60 €	3,49 €	15,92 €
47	27305	Bruchhausen-Vilsen	71	3	7,04 €	4,97 €	3,02 €	15,03 €
48	27305	Bruchhausen-Vilsen	71	3	6,34 €	3,31 €	2,91 €	12,55 €
49	27305	Bruchhausen-Vilsen	57	3	5,00 €	5,79 €	3,56 €	14,35 €
50	27305	Bruchhausen-Vilsen	72	6	5,50 €	4,13 €	3,10 €	12,73 €
51	27305	Bruchhausen-Vilsen	50	3	5,80 €	7,64 €	4,11 €	17,56 €
52	27305	Bruchhausen-Vilsen	84	4	5,48 €	5,51 €	2,66 €	13,65 €
53	27305	Bruchhausen-Vilsen	120	6	6,00 €	2,68 €	2,00 €	10,68 €
54	27305	Bruchhausen-Vilsen	107	6	5,61 €	3,59 €	2,22 €	11,42 €
55	27305	Bruchhausen-Vilsen	80	2	5,00 €	3,13 €	2,49 €	10,61 €
56	27305	Bruchhausen-Vilsen	100	7	5,25 €	3,00 €	2,35 €	10,60 €
57	27305	Bruchhausen-Vilsen	75	3	7,07 €	4,27 €	2,86 €	14,19 €
58	27327	Martfeld	45	2	5,56 €	4,13 €	4,20 €	13,88 €
59	27327	Martfeld	140	6	6,00 €	4,96 €	1,88 €	12,84 €
60	27327	Martfeld	98	4	4,90 €	3,76 €	2,24 €	10,90 €
61	27327	Schwarme	68	3	8,82 €	2,21 €	3,08 €	14,11 €
62	27327	Schwarme	40	2	10,00 €	7,50 €	5,04 €	22,54 €
63	27327	Schwarme	60	2	4,58 €	2,04 €	3,12 €	9,73 €
64	27327	Schwarme	57	4	4,50 €	2,63 €	3,48 €	10,61 €
65	27327	Schwarme	81	5	4,25 €	1,83 €	2,57 €	8,65 €
66	27327	Schwarme	81	7	4,36 €	4,25 €	2,83 €	11,44 €

Gemeinde Asendorf

5. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Asendorf über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

Aufgrund der §§ 10,44,50 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds,GVBl. S. 111) hat die Gemeinde Asendorf in ihrer Sitzung am 14 März 2024 die nachstehende 5. Änderungssatzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen beschlossen:

§ 1

In § 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- (1) Für die Teilnahme an Rais- und Ausschusssitzungen erhalten die Ratstrauen und Ratsherren eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 5,00 €.
- (2) Der Bürgermeister erhält zur Abdeckung seiner Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes eine monatliche Pauschale in Höhe von 100,00 €.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 01. März 2024 in Kraft.

Asendorf, den 14. März 2024

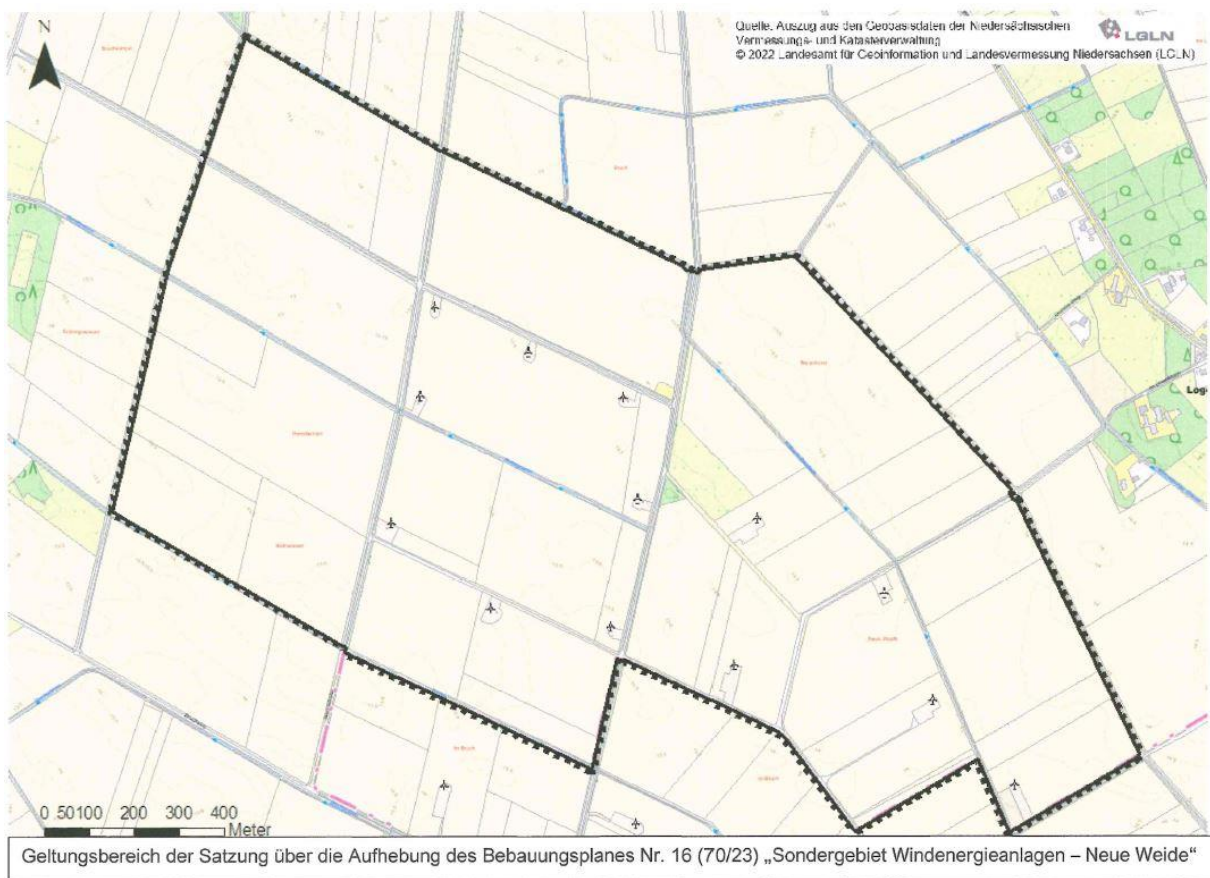
Gemeindedirektor
Bernd Bormann

Gemeinde Martfeld

Bauleitplanung der Gemeinde Martfeld Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 16 (70/23) „Sondergebiet Windenergieanlagen - Neue Weide“ (Aufhebungssatzung)

Der Rat der Gemeinde Martfeld hat in seiner Sitzung am 29.02.2024 die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 16 (70/23) „Sondergebiet Windenergieanlagen - Neue Weide“ (Aufhebungssatzung) gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) und die Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebungssatzung umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 16 (70/23) „Sondergebiet Windenergieanlagen – Neue Weide“. Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 16 (70/23) „Sondergebiet Windenergieanlagen - Neue Weide“ (Aufhebungssatzung) mit Begründung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 16 (70/23) „Sondergebiet Windenergieanlagen - Neue Weide“ (Aufhebungssatzung) mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Ergänzend kann die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 16 (70/23) „Sondergebiet Windenergieanlagen - Neue Weide“ (Aufhebungssatzung) mit Begründung auch auf der Homepage der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen (www.bruchhausen-vilsen.de) oder auf dem Landesportal (<https://uvp.niedersachsen.de>) eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 02.04.2024

Der Gemeindedirektor
gez. Bormann

Samtgemeinde Schwaförden – Gemeinde Sudwalde

Hauptsatzung der Gemeinde Sudwalde



Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9 S. 2) hat der Rat der Gemeinde Sudwalde in seiner Sitzung am 25. März 2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name

(1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen

“ Gemeinde Sudwalde “.

(2) Die Gemeinde Sudwalde ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Schwaförden.

(3) Die Gemeinde Sudwalde besteht aus den bis zum 28.02.1974 selbständigen Gemeinden Sudwalde, Bensen und Menninghausen, die Ortsteile bilden und wie folgt benannt werden:

Gemeinde Sudwalde - Ortsteil Bensen
Gemeinde Sudwalde - Ortsteil Menninghausen;
Gemeinde Sudwalde - Ortsteil Sudwalde.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Sudwalde zeigt in Grün auf Silber im oberen Schildteil ein Eichenblatt mit drei Eicheln (Zeichen für das Holzgericht Sudwalde-Klageholz), im unteren Teil das geständerte Wappen der Grafschaft (Alt-)Bruchhausen, ein verschobenes Kreuz.

- (2) Die Gemeinde führt eine silbern-grüne Flagge, belegt mit dem Gemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Gemeinde Sudwalde - Landkreis Diepholz".

§ 3 Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - c) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 250 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Gemeinderat ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Gemeinderat ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

§ 5 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse <https://www.diepholz.de/amtliche-bekanntmachungen> im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Diepholz verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Nachrichtlich erfolgt eine Bereitstellung auf der Internetseite der Samtgemeinde Schwaförden unter der Adresse www.schwaforden.de. Außerdem wird auf die Verkündungen bzw. öffentlichen Bekanntmachungen nachrichtlich in der Kreiszeitung für den Landkreis Diepholz hingewiesen und auf mögliche Einsichtnahmen im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden.

§ 6
Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 5 mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung der Gemeinde Sudwalde außer Kraft.

Sudwalde, den 25. März 2024

gez. Klusmann
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

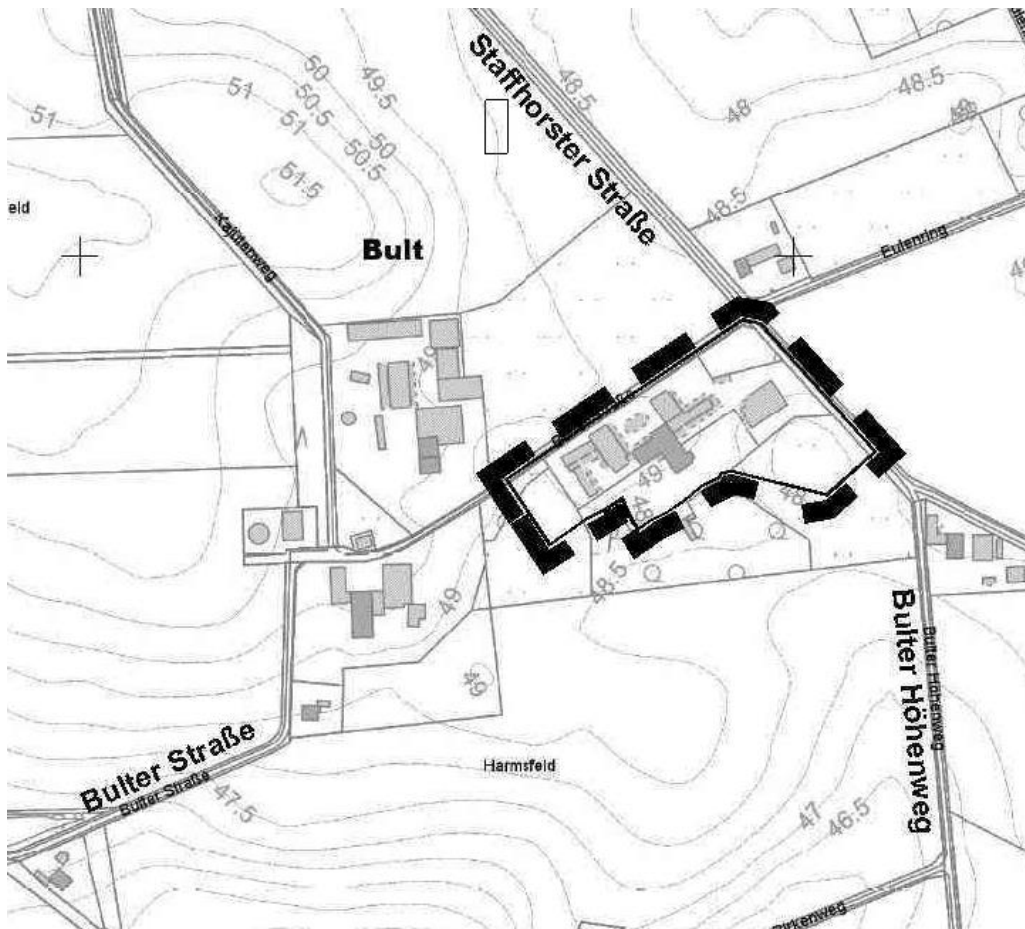
Samtgemeinde Siedenburg

Bauleitplanung der Samtgemeinde Siedenburg 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Siedenburg - Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 19.02.2024, Aktenzeichen: 63 DH 00167/2024/82 gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Siedenburg genehmigt.

Der Geltungsbereich (Gemeinde Mellinghamen, Ausweisung einer gewerblichen Baufläche) ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen.

Geltungsbereich der 15. Flächennutzungsplanänderung



Mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wirksam.

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung einschl. des Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärung liegen im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg aus und können dort in Zimmer 12 während der Sprechzeiten und darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Vereinbarung eingesehen werden. Über den Inhalt des Flächennutzungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Zusätzlich Dienstag 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
und Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 209.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	400 v. H.

Siedenburg, 13.02.2024

L.S.

gez. Klare
Klare
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 15.03.2024 (Az. V-30/2024/00078) mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Mellinghausen nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG sieben Werktage nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26 zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Siedenburg, 18.03.2024

Gemeinde Mellinghausen
Der Bürgermeister
Klare

Gemeinde Weyhe

Haushaltssatzung der Gemeinde Weyhe für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Anpassung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der Vereinheitlichung des Stiftungsrechts vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250), hat der Rat der Gemeinde Weyhe in der Sitzung am 20.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	77.258.100 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	77.719.600 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	647.100 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	75.955.000 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	72.959.900 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	11.191.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	17.601.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.157.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.893.100 €

festgesetzt.

§ 1 a

Der Wirtschaftsplan des nichtwirtschaftlichen Unternehmens „Sozialstation“ für das Wirtschaftsjahr 2024 wird

1. im Erfolgsplan

1.1	mit Erträgen in Höhe von	870.700 €
1.2	mit Aufwendungen in Höhe von	870.700 €

2. im Vermögensplan

2.1	mit Einnahmen in Höhe von	4.500 €
2.2	mit Ausgaben in Höhe von	4.500 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.500.000 € festgesetzt.

§ 2 a

Im Wirtschaftsplan des nichtwirtschaftlichen Unternehmens „Sozialstation“ werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 11.508.000 € festgesetzt.

§ 3 a

Verpflichtungsermächtigungen werden im Wirtschaftsplan des nichtwirtschaftlichen Unternehmens „Sozialstation“ nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 12.600.000 € festgesetzt.

§ 4 a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse „Sozialstation“ in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 145.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	500 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	500 v. H.
2.	Gewerbsteuer	450 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich nach § 117 Abs. 1 NKomVG und bedürfen somit der Zustimmung des Bürgermeisters, sofern sie im Einzelfall den Betrag von 25.000 € nicht überschreiten.

Investitionen gelten als erheblich im Sinne von § 12 Abs. 1 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung, sofern sie 130.000 € je Einzelfall überschreiten.

Weyhe, 21.12.2023

gez. *Frank Seidel*
- Bürgermeister -

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Diepholz am 19.03.2024 unter dem Aktenzeichen V-30/2023/00278 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.04.2024 bis zum 11.04.2024 im Rathaus Weyhe, Rathausplatz 1, 28844 Weyhe, Zimmer 219, zu den folgenden Zeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus:

Montag	08:30 - 12:00 Uhr	14:00 - 15:30 Uhr
Dienstag	08:30 - 12:00 Uhr	14:00 - 15:30 Uhr
Mittwoch	08:30 - 12:00 Uhr	14:00 - 15:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 12:00 Uhr	14:00 - 17:30 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr	

Die verkündete Haushaltssatzung bzw. der Haushaltsplan 2024 können darüber hinaus nachrichtlich auch auf der Internetseite der Gemeinde Weyhe www.veyhe.de innerhalb der Rubriken „Rathaus/Bekanntmachungen“ bzw. „Rathaus/Finanzen“ eingesehen werden.

Weyhe, 25.03.2024

gez. *Frank Seidel*
- Bürgermeister -

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Amt für regionale Landesentwicklung Leine – Weser

Geschäftsstelle Sulingen
Galtener Straße 16, 27232 Sulingen
Tel.: 04271-801-0



Sulingen, 20.03.2024

Beschleunigte Zusammenlegung

Az.: Hombach-2855-002.0-01.00

Einladung

zur Information und Aufklärung der voraussichtlich an einer Beschleunigten Zusammenlegung im Bereich des Hombachs beteiligten Grundstückseigentümer/-innen und allen darüber hinaus Interessierten findet am

**Donnerstag, dem 18. April 2024 um 18:00 Uhr
im Rathaus der Gemeinde Weyhe, Rathausplatz 1, 28844 Weyhe (Sitzungssaal)**

eine Informationsveranstaltung gemäß § 93 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) statt, zu der hiermit herzlich eingeladen wird.

Die Zusammenlegung umfasst Teile der Gemarkungen Leeste und Seckenhausen und hat eine Größe von ca. 66 ha.

Eine Übersichtskarte mit der Abgrenzung des vorgesehenen Zusammenlegungsgebietes liegt bei der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, der Gemeinde Weyhe, Rathausplatz 1, 28844 Weyhe und beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Straße 16 in 27232 Sulingen während der jeweils üblichen Sprechzeiten bis zum o. g. Termin zur Einsichtnahme aus.

Außerdem kann die Karte auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser unter der nachfolgenden Adresse eingesehen bzw. heruntergeladen werden:

www.arl-lw.niedersachsen.de/bekanntmachungen

Im Auftrage

gez.

(Baalmann)

Kirchenamt Sulingen

1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof Barrien der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Syke-Barrien- Heiligenfelde in der Ev.-luth. Ortskirchengemeinde Barrien in 28857 Syke-Barrien, Landkreis Diepholz

Der Gesamtkirchenvorstand der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Syke-Barrien-Heiligenfelde hat am 14. März 2024 gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in der zurzeit gültigen Fassung, folgende 1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof in der Ev.-luth. Ortskirchengemeinde Barrien vom 06. Mai 2021 beschlossen:

§ 1

a) Die Überschrift der Friedhofsordnung wird wie folgt neu gefasst:

**Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Syke-Barrien-
Heiligenfelde in der Ev.-luth. Ortskirchengemeinde Barrien in 28857 Syke-Barrien,
Landkreis Diepholz**

b) Die Inhaltsübersicht wird in Abschnitt IV nach § 21 wie folgt ergänzt:

§ 21 a Baum-Reihengrabstätten für Urnen im Rasen

§ 2

§ 1 der Friedhofsordnung wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Syke-Barrien-Heiligenfelde in der Ev.-luth. Ortskirchengemeinde Barrien in seiner jeweiligen Größe.

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei Ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Ortskirchengemeinde Barrien der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Syke-Barrien-Heiligenfelde hatten, sowie derjenigen, die bei Ihrem Tod ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

§ 3

§ 3 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Er wird vom Gesamtkirchenvorstand (Friedhofsverwaltung) verwaltet.

§ 4

§ 6 wird um folgenden Absatz ergänzt:

(6) Folgende Leistungen werden zur Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes, zur Einhaltung bestattungsrechtlicher Vorschriften und zur Sicherung der Würde des Ortes und entsprechender Abläufe auf dem Friedhof allein von der Friedhofsverwaltung erbracht: Bestattung (Ausheben und Verfüllen eines Grabes), Umbettung, allgemeine Friedhofsunterhaltung.

§ 5

§ 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird nach dem Buchstaben c) um folgenden Buchstaben ergänzt:

d) Dyadengrabstätten für Urnen im Karree (nur Urnen) § 22

b) Absatz 2, Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

Ferner werden auf dem Friedhof Nutzungsrechte ohne Gestaltungsrechte nur an folgenden Grabarten vergeben:

- e) Rasen-Reihengrabstätten für Särge § 16
- f) Rasen-Reihengrabstätten für Urnen § 17
- g) Rasen-Reihengrabstätten am Pflanzenbeet mit eigenem Grabmal (Särge / Urnen) § 18
- h) Partner-Rasengrabstätten am Pflanzenbeet mit eigenem Grabmal (Särge / Urnen) § 19
- i) Baum-Reihengrabstätten für Urnen § 20
- j) Baum-Partnergrabstätten für Urnen § 21
- k) Baum-Reihengrabstätten für Urnen im Rasen § 21a

An den Grabarten nach den Buchstaben e) bis k) werden keine Gestaltungsrechte - gleich welcher Art - verliehen.

§ 6

Nach § 21 wird folgender Paragraph eingefügt:

**§ 21a
Baum-Reihengrabstätten für Urnen im Rasen**

(1) Baum-Reihengrabstätten für Urnen im Rasen sind einem bestimmten Baum zugeordnete Grabstätten, die von der Friedhofsverwaltung unter dem Baumkronenbereich belegt und erst anlässlich einer Beisetzung einer Asche mit einer Grabstelle für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Einem Baum sind jeweils mehrere Baum-Reihengrabstätten für Urnen im Rasen zugeordnet. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) In einer Baum-Reihengrabstelle für Urnen im Rasen kann nur eine Urne beigesetzt werden.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Baum-Reihengrabstätten für Urnen im Rasen.

§ 7

§ 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Dyadengrabstätten für Urnen im Karree werden durch die Friedhofsverwaltung eingefasst. Die Einfassung ist in der zu entrichtenden Gebühr enthalten. Die Einrichtung anderer Einfassungen sowie das Anpflanzen von Hecken oder das Aufstellen von Zäunen ist nicht erlaubt.

b) Absätze 4 und 5 werden wie folgt neu aufgenommen:

(4) Eine Bepflanzung der Dyadengrabstätten ist nur mit der Grabfläche angemessenen Büschen und Pflanzen vorgesehen, die eine Höhe von 100 cm nicht überschreiten.

(5) Die Aufstellung individueller Grabzeichen ist nicht gestattet. Die Vor- und Zunamen sowie die Geburts- und Sterbedaten der Verstorbenen werden an einem mittig im Karree aufstehenden Gedenkstein (Stele) angebracht. Die Kosten für die Stele und die Namensplaketten sind in der zu entrichtenden Gebühr enthalten. Gestaltungsrechte werden diesbezüglich nicht verliehen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 6.

§ 8

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Syke, den 22.03.2024

Der Kirchenvorstand

gez. Seevers

(Vorsitzender)

(L.S.)

gez. van der Meer

(Kirchenvorstandsmitglied)

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 25.03.2024

Kirchenamt in Sulingen

gez. Schimke

(Bevollmächtigter)

(L.S.)

**2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde
in 28857 Syke-Barrien**

Der Gesamtkirchenvorstand der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Syke-Barrien-Heiligenfelde hat am 14. März 2024 gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in der zurzeit gültigen Fassung und § 34 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Ortskirchengemeinde Barrien folgende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 6. Mai 2021 beschlossen:

§ 1

Die Überschrift der Friedhofsgebührenordnung wird wie folgt neu gefasst:

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Syke-Barrien-Heiligenfelde in der Ortskirchengemeinde Barrien in 28857 Syke-Barrien, Landkreis Diepholz

§ 2

§ 6 Abschnitt I. erhält folgende neue Fassung:

**I. Gebühren für die Verleihung
von Nutzungsrechten an Grabstätten**

1. Reihengrabstätte

für 30 Jahre je Grabstelle: **300,00 €**

2. Wahlgrabstätte:

a) für 30 Jahre je Grabstelle: **600,00 €**

b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle: **20,00 €**

3. Partner-Urnengrabstätten:

a) für 30 Jahre je Grabstätte: **950,00 €**

b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle: **32,00 €**

4. **Rasen-Reihengrabstätte für Säрге**
für 30 Jahre je Grabstelle: **2.400,00 €**
Die Rasenpflege obliegt der Friedhofsverwaltung.
5. **Rasen-Reihengrabstätte für Urnen**
für 30 Jahre je Grabstelle: **1.200,00 €**
Die Rasenpflege obliegt der Friedhofsverwaltung.
6. **Rasen-Reihengrabstätte am Pflanzbeet mit eigenem Grabmal**
für 30 Jahre **3.100,00 €**
Die Pflege der Grabstätte obliegt mit Ausnahme der Aufstellung und Unterhaltung
des Grabmals der Friedhofsverwaltung.
7. **Partner- Rasengrabstätte am Pflanzbeet mit eigenem Grabmal**
a) für 30 Jahre je Grabstätte: **6.200,00 €**
b) für jedes Jahr der Verlängerung im Falle einer zweiten Beisetzung: **190,00 €**
Die Pflege der Grabstätte obliegt der Friedhofsverwaltung.
8. **Baum-Reihengrabstätte für Urnen**
für 30 Jahre: **2.000,00 €**
Die Pflege der Grabstätte obliegt der Friedhofsverwaltung.
9. **Baum-Partnergrabstätten für Urnen:**
a) für 30 Jahre je Grabstätte: **4.000,00 €**
b) für jedes Jahr der Verlängerung im Falle einer zweiten Beisetzung: **105,00 €**
Die Pflege der Grabstätte obliegt der Friedhofsverwaltung.
10. **Dyaden-Urnengrabstätten für Urnen im Karree:**
a) für 30 Jahre je Grabstätte: **3.000,00 €**
b) für jedes Jahr der Verlängerung im Falle einer zweiten Beisetzung: **45,00 €**
11. **Baum-Reihengrabstätte für Urnen im Rasen**
für 30 Jahre **1.650,00 €**
Die Pflege der Grabstätte obliegt der Friedhofsverwaltung.

12. Zusätzlichen Beisetzung einer Urne

in einer bereits belegten Wahlgrabstätte, Partner-Urnengrabstätte oder Dyaden-Urnengrabstätten im Karree gemäß § 12 Abs. 4 der Friedhofsordnung wird eine Gebühr gemäß 2b), 3b) oder 10b), für alle Grabstellen der Grabstätte zur Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben.

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

§ 3

§ 6 Abschnitt V. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Für Grabstätten nach § 16 bis § 21a der Friedhofsordnung ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr mit Zahlung der in § 6 Abschnitt I. dieser Ordnung genannten Gebühren abgegolten.

§ 4

Schlussvorschriften

(1) Diese Änderungen der Friedhofsgebührenordnung treten nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt der bisherige Gebührentarif für den geänderten Teil außer Kraft.

Syke, den 14.03.2024

Der Kirchenvorstand

gez. Seevers
(Vorsitzender)

(L.S.)

gez. Bach
(Kirchenvorstandsmitglied)

Die vorstehende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 25.03.2024

Kirchenamt in Sulingen

gez. Schimke
(Bevollmächtigter)

(L.S.)